

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/62 vom 11. September 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2008\\_62](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_62)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/62 du 11 septembre 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/62 del 11 settembre 2009

## **Regeste**

Art. 28a Abs. 3 IVG. Gemischte Methode der Invaliditätsbemessung (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. September 2009, IV 2008/62).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig wäre, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wäre die versicherte Person daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxismässig als gemischte Methode bezeichnet. Gemäss Art. 27 bis IVV ist nur der Einkommensvergleich anzustellen, wenn anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. In ständiger Rechtsprechung prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dazu abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hält sich seit dem Bundesgerichtsurteil vom 6. August 2007 (I 126/07) an diese Methode, obwohl die Interpretation des Art. 8 Abs. 3 ATSG, laut der eine Invaliditätsbemessung anhand der behinderungsbedingten Einschränkung im

Aufgabenbereich (Haushalt) nur zulässig ist, wenn und soweit einer versicherte Person die Ausübung einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit im hypothetischen "Gesundheitsfall" objektiv nicht zumutbar ist, nach wie vor überzeugt (vgl. etwa die Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Nov. 2007, IV 2006/175, vom 22. April 2008, IV 2006/257, vom 16. Juli 2008, IV 2007/85, vom 13. August 2008, IV 2007/40, und vom 26. November 2008, IV 2007/332). 1.2 Die Beschwerdegegnerin ist davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin im fiktiven "Gesundheitsfall" bis zur Geburt der Zwillinge zu 50% einer Erwerbstätigkeit nachgegangen und daneben im Haushalt tätig gewesen wäre. Für die Zeit nach der Geburt der Zwillinge hat die Beschwerdegegnerin eine fiktive vollzeitliche Beschäftigung der Beschwerdeführerin im Haushalt angenommen. Die Haushaltabklärung hat ein halbes Jahr vor der Geburt der Zwillinge stattgefunden. Das erste Kind der Beschwerdeführerin war damals vier Jahre alt. Gemäss den Angaben im Abklärungsbericht hat die Beschwerdeführerin angegeben, sie wäre vor und nach der Geburt der Zwillinge zu 50% einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, wenn sie gesund gewesen wäre. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin für die Zeit bis und mit Januar 2005 entsprechend der Selbstangaben als zu 50% erwerbstätig und im Übrigen im Haushalt tätig qualifiziert. Für die Zeit ab der Geburt der Zwillinge im Februar 2005 hat sie die Beschwerdeführerin dann aber in Abweichung von den Selbstangaben als zu 100% im Haushalt tätig qualifiziert, ohne die Beschwerdeführerin diesbezüglich nochmals befragt zu haben. Die Beschwerdegegnerin hat diese Abweichung von den Angaben der Beschwerdeführerin nicht begründet. Ob sie damit entsprechend der höchstrichterlichen Praxis gestützt auf die konkreten Umstände die Selbstangaben der Beschwerdeführerin als unglaubwürdig betrachtet und eine reine Haushaltsbeschäftigung als wahrscheinlich angenommen hat (womit das Unterbleiben einer erneuten Befragung der Beschwerdeführerin wohl als Missachtung der Untersuchungspflicht zu werten wäre) oder ob sie für die Zeit ab Februar 2005 – der korrekten Interpretation der massgebenden Normen gemäss - eine Erwerbstätigkeit bei drei kleinen Kindern (wovon Zwillinge im Säuglingsalter) - als objektiv unzumutbar angesehen hat, kann offen bleiben. Es besteht nämlich, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, sowohl bei einem reinen Betätigungsvergleich als auch bei einer Anwendung der sogenannten "gemischten" Methode bei einer Erwerbsquote von 50% kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

## **E. 2**

2.1 Entscheidendes Element sowohl eines Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) als auch eines Betätigungsvergleichs im Aufgabenbereich (Art. 28a Abs. 2 IVG) ist in aller Regel die Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG). Die Sachverständigen des ABI haben am 27. Januar 2006 ein Gutachten erstellt, das all jene Anforderungen erfüllt, die erforderlich sind, damit ein Gutachten ausreichenden Beweiswert entwickeln kann (vgl. dazu etwa Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Invalidenversicherung, bearbeitet durch Ulrich Meyer-Blaser, S. 230). Zwischen der Begutachtung und dem Erlass der angefochtenen Verfügung sind beinahe zwei Jahre vergangen. Es ist also nicht nur zu prüfen, ob abweichende ärztliche Angaben zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin die Überzeugungskraft der Arbeitsfähigkeitsschätzung im ABI-Gutachten erschüttern und diese Schätzung allenfalls sogar ersetzen können, sondern auch, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung allenfalls so verändert hat, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung der ABI-Sachverständigen nicht mehr zutrifft. Eine nach dem Erlass der angefochtenen Verfügung eingetretene Veränderung wäre allerdings nicht relevant, da sich die gerichtliche Beurteilung auf die

Sachverhaltsentwicklung bis zu diesem Zeitpunkt beschränken muss. In Bezug auf somatische Beschwerden und deren Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin liegen keine abweichenden ärztlichen Einschätzungen vor, welche die Überzeugungskraft des entsprechenden Teils des ABI-Gutachtens erschüttern würden. Es fehlt auch – mit Ausnahme der Kniebeschwerden - ein Indiz dafür, dass sich der somatische Gesundheitszustand in erheblicher Weise verändert hätte. Der rheumatologische Sachverständige des ABI hat eine Gonalgie mit medialer Überlastungsproblematik diagnostiziert und dazu angegeben, es könne keine relevante, organisch objektivierbare Pathologie für die Beschwerden verantwortlich gemacht werden. Er hat die Auswirkungen dieser Beschwerden auf die Arbeitsfähigkeit berücksichtigt, wobei er die Arbeitsfähigkeit aber nur in "qualitativer" Hinsicht, d.h. bei der Umschreibung einer der Behinderung angepassten Tätigkeit berücksichtigt. Dr. med. A. \_\_\_ hat am 2. Oktober 2007 gestützt auf die nach der Begutachtung vorgenommenen Abklärungen die Ursache der Kniebeschwerden und die genaue Diagnose (Hoffa-Kastert-Syndrom) angegeben. Er hat aber nicht angegeben, diese Beschwerden hätten sich seit der Begutachtung verstärkt. Er hat nur darauf hingewiesen, dass die Kniebeschwerden – ebenso wie die übrigen Beschwerden im Bereich des Skeletts – nach wie vor sehr aktiv seien. Der Zustand der beiden Kniegelenke hat sich also seit der Begutachtung nicht verschlechtert. Trotz der zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht bekannten Diagnose ist davon auszugehen, dass der rheumatologische Sachverständige des ABI die Auswirkungen dieser Beeinträchtigung der somatischen Gesundheit richtig eingeschätzt hat. Davon ist auch Dr. med. E. \_\_\_ vom RAD am 7. November 2007 ausgegangen. Im Übrigen handelt es sich dabei um eine therapierbare Erkrankung, d.h. die Beschwerdeführerin wäre aufgrund ihrer IV-spezifischen Schadenminderungspflicht gehalten, sich operieren zu lassen, womit eine allfällige Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit durch die Kniebeschwerden wohl behoben wäre. In Bezug auf die somatischen Beeinträchtigungen enthält das Gutachten des ABI also trotz der bis zum Verfügungserlass vergangenen beinahe zwei Jahre eine verlässliche Arbeitsfähigkeitsschätzung.

2.2 Im Hinblick auf die rein psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit hat die Beschwerdegegnerin die einige Zeit nach der Begutachtung angetretene stationäre Behandlung in der psychiatrischen Klinik Wil abgewartet, um einer allfälligen seit der Begutachtung eingetretenen Veränderung Rechnung tragen zu können. Der stationäre Aufenthalt ist dann aber so kurz ausgefallen, dass die Ärzte der psychiatrischen Klinik Wil gemäss dem Schreiben vom 18. Mai 2007 gar keine Angaben zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin haben machen können. Die behandelnde Psychiaterin Dr. med. D. \_\_\_ hat am 31. August 2007 eine seit mindestens dem 23. Oktober 2006 (Behandlungsbeginn) anhaltende Arbeitsunfähigkeit von 50% angegeben. Im Bericht vom 12. Dezember 2006 hatte sie noch angegeben, sie werde die Arbeitsfähigkeit nach dem stationären Aufenthalt bemessen. Das hat sie dann am 18. Mai 2007 getan, obwohl die psychiatrische Klinik Wil keine brauchbaren Angaben hat machen können. Weder im Bericht vom 12. Dezember 2006 noch in demjenigen vom 18. Mai 2007 findet sich ein Hinweis auf eine nach der Begutachtung eingetretene relevante Veränderung des psychischen Gesundheitszustandes. Auch der an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin gerichtete Bericht vom 19. September 2007 hat nicht auf eine solche Veränderung schliessen lassen. Bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. D. \_\_\_ handelt es sich somit um eine abweichende Beurteilung eines unveränderten medizinischen Sachverhalts. Dr. med. D. \_\_\_ ist, ohne dies in ihren Berichten anzusprechen, davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin die Überzeugung, vollständig arbeitsunfähig zu

sein, mit einer zumutbaren Willensanstrengung wenigstens zu 50% überwinden könnte. Die Differenz in den Arbeitsfähigkeitsschätzungen (ABI: 80% bzw. im Haushalt 100%) beruht also auf einer abweichenden Einschätzung der Überwindbarkeit der Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung bei Aufwendung zumutbarer Willenskraft. Laut Dr. med. E.\_\_\_\_ vom RAD in der Stellungnahme vom 7. November 2007 hat Dr. med. D.\_\_\_\_ die psychosozialen Faktoren in die Diagnose einfließen lassen. Damit ist nicht gemeint, dass das Vorliegen psychosozialer Belastungsfaktoren selbst bereits eine Diagnose wäre. Vielmehr stützen diese Faktoren ein bestimmtes Krankheitsgeschehen, d.h. die Schwere der Krankheit würde abnehmen oder es käme gar zu einer vollständigen Genesung, wenn die psychosozialen Belastungsfaktoren wegfallen würden. Gemeint hat Dr. med. E.\_\_\_\_ also wohl, jene Krankheit oder jene Schwere der Krankheit, die ohne die psychosozialen Belastungsfaktoren nicht vorläge, sei zu ignorieren, d.h. es sei von jenem - fiktiven - Krankheitszustand (und damit Arbeitsfähigkeitsgrad) auszugehen, der bestünde, wenn die Beschwerdeführerin nicht einer psychosozialen Belastung ausgesetzt wäre. Die Krankheitsdefinition des Art. 3 Abs. 1 ATSG ist zu umfassend, als dass sie eine derartige Reduktion auf eine fiktive Krankheitsituation zuliesse. Die Lösung muss deshalb in der auf der Definition der Krankheit aufbauenden Arbeitsfähigkeitsdefinition liegen, wobei zu beachten ist, dass die dem Einkommens- oder Betätigungsvergleich zugrunde liegende Arbeitsfähigkeit nicht diejenige nach Art. 6 ATSG ist. Die Invalidität setzt nämlich gemäss Art. 8 ATSG eine voraussichtlich bleibende oder zumindest länger dauernde Erwerbsunfähigkeit und damit auch eine entsprechende Arbeitsunfähigkeit voraus. Hängt das Anhalten einer Arbeitsunfähigkeit nur vom Weiterbestehen einer psychosozialen Belastungssituation ab, so ist nicht die Krankheit, sondern nur die psychosoziale Belastungssituation voraussichtlich bleibend oder länger dauernd. Eine solche Arbeitsunfähigkeit deckt sich aber nicht mit der Invaliditätsdefinition, denn diese setzt ja eine voraussichtlich bleibende oder länger dauernde Krankheit voraus. Das bedeutet, dass auf jene voraussichtlich bleibende oder länger dauernde Arbeitsunfähigkeit abzustellen ist, die bestehen bleibt, wenn die psychosoziale Belastungssituation weggedacht wird. Dr. med. E.\_\_\_\_ hat deshalb am 7. November 2007 zu Recht geltend gemacht, die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. D.\_\_\_\_ beruhe auf einem unzulässigen Einbezug der psychosozialen Belastungsfaktoren. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. D.\_\_\_\_ erweist sich somit als ungeeignet, die Invalidität der Beschwerdeführerin im Aufgabenbereich 'Haushalt' zu ermitteln.

### **E. 3**

3.1 Anlässlich der Haushaltabklärung vom 6. September 2004 hat die Beschwerdegegnerin das krankheitsbedingte Ausmass der Unfähigkeit der Beschwerdeführerin, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, ermittelt, indem sie die Beschwerdeführerin befragt hat. Die Antworten sind wiedergegeben worden, ohne dass die Abklärungsperson versucht hätte, sie beispielsweise durch eine Beobachtung der Beschwerdeführerin bei den einzelnen Arbeiten im Haushalt zu verifizieren. Erst recht ist keine auf den Haushaltsbereich ausgerichtete EFL-Testung erfolgt. Das Resultat der Haushaltabklärung ist also nichts anderes als die Aufnahme einer ganz subjektiven Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin. Das Ausmass der von der Beschwerdeführerin angegebenen Leistungseinschränkung ist allerdings so hoch gewesen, dass die Abklärungsperson selbst nicht an die Richtigkeit des Abklärungsergebnisses (Invaliditätsgrad über 80%) hat glauben können. Im Abklärungsbericht hat sie nämlich ausgeführt: "Die Frau scheint im Haushalt keinen Finger zu rühren und den Tag damit zu verbringen, sich möglichst viel zu schonen" (act. 23-11/11). Die Formulierung

dieser Aussage bringt den Zweifel an der Objektivität der Selbstangaben der Beschwerdeführerin zum Ausdruck. Die Abklärungsperson hat denn auch dringend weitere medizinische Untersuchungen empfohlen. Damit fehlt dem Ergebnis der Haushaltabklärung vom 6. September 2004 jeder Beweiswert in Bezug auf die Invalidität der Beschwerdeführerin im Haushalt.

3.2 Die empfohlene medizinische Abklärung ist am 6. Dezember 2005 durch das ABI vorgenommen worden. Dessen medizinische Sachverständige haben im Gutachten vom 27. Januar 2006 weder aus somatischer noch aus psychiatrischer Sicht eine Arbeitsunfähigkeit im Haushalt angegeben. Sie haben dies in Bezug auf die somatische Beeinträchtigung damit begründet, dass nur für körperlich schwere Tätigkeiten eine Einschränkung bestehe. Anscheinend sind sie also davon ausgegangen, dass es im Haushalt keine körperlich schweren, sondern höchstens gelegentlich mittelschwere Arbeiten gebe. Selbst wenn dies zutreffen sollte, gibt es doch die weiteren Einschränkungen wie die Unzumutbarkeit der Einnahme von Zwangshaltungen oder das Heben, Stossen oder Ziehen von Lasten über 15 kg, die im Haushalt nicht zu vermeiden sind, insbesondere da drei Kinder, davon drei im Säuglings- bzw. Kleinkindalter, zu pflegen und zu betreuen gewesen sind. Auch bei der Wohnungspflege muss von einer gewissen durch die somatische Gesundheitsbeeinträchtigung ausgelösten Einschränkung ausgegangen werden. Entgegen der Auffassung der Sachverständigen des ABI besteht also im Haushalt eine gewisse durch die somatische Beeinträchtigung ausgelöste Arbeitsunfähigkeit. Die Kinderbetreuung und die Wohnungspflege machen zusammen etwa 40% der Haushaltsarbeit aus. Hinzu kommen einzelne Einschränkungen in den anderen Bereichen des Haushalts. Da nach der Lebenserfahrung auch in den beiden genannten Bereichen nur ein geringer Teil der Arbeiten als körperlich schwer oder aus dem obgenannten anderen Grund als körperlich unzumutbar zu qualifizieren sind, liegt die durch die somatische Gesundheitsbeeinträchtigung bedingte Arbeitsunfähigkeit im Haushalt jedenfalls weit unter 40%. Selbst wenn eine erneute Haushaltsabklärung trotz der subjektiven Überzeugung der Beschwerdeführerin, vollständig arbeitsunfähig zu sein, geeignet wäre, eine objektive Invaliditätsschätzung zu liefern, wäre in antizipierender Beweiswürdigung auf sie zu verzichten, denn sie würde mit grosser Wahrscheinlichkeit ebenfalls eine Invalidität von erheblich weniger als 40% ergeben.

3.3 Aus psychiatrischer Sicht haben die Sachverständigen des ABI für eine Erwerbstätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 80% angenommen. In Bezug auf die Haushaltsarbeit haben sie eine Arbeitsunfähigkeit mit dem Argument verneint, die Beschwerdeführerin könne sich die Zeit frei einteilen. Für die Erwerbstätigkeit ist die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mit einem vermehrten Pausenbedarf und mit einer Verlangsamung der Beschwerdeführerin begründet worden. Weshalb die freie Zeiteinteilung die Erhöhung des zeitlichen Aufwands für ein bestimmtes Arbeitspensum kompensieren sollte, ist nicht erklärt worden. Tatsächlich ist auch in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit im Haushalt davon auszugehen, dass ein höherer Zeitbedarf als vor dem Eintritt der Behinderung eine Arbeitsunfähigkeit im Ausmass der Erhöhung bewirkt. Allerdings kann die im Haushalt tätige Person ihren Arbeitseinsatz selbst planen und einteilen, d.h. sie ist nicht in ein starres Arbeitszeitschema eingespannt, so dass sie trotz der Verlangsamung effizient arbeiten kann. Trotzdem ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Haushalt nur teilarbeitsfähig ist. Allerdings liegt die Arbeitsfähigkeit bei einer - zumutbaren - idealen Arbeitseinteilung unter der für den Erwerb angegebenen Einschränkung von 20%. Der somatisch bedingte Ausfall für nicht mehr mögliche oder zumutbare einzelne Tätigkeiten und der psychisch bedingte erhöhte Zeitbedarf decken sich offenkundig nicht, so dass die jeweiligen Arbeitsunfähigkeiten

addiert werden müssen. Die resultierende Gesamtarbeitsunfähigkeit ergibt aber nach der Lebenserfahrung weniger als 25%, so dass bei einem reinen Betätigungsvergleich für den Haushalt, wie er ab Februar 2005 anzustellen ist, kein Rentenanspruch besteht, weil die Grenze von 40% (Art. 28 Abs. 2 IVG) nicht erreicht ist. 3.4 In Bezug auf die Invaliditätsbemessung für den erwerblichen Teil anhand eines Einkommensvergleichs ist davon auszugehen, dass das Valideneinkommen dem Ausgangseinkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens entspricht, da die Validen- wie die Invalidenkarriere der Beschwerdeführerin diejenige einer Hilfsarbeiterin ist. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin als "Valide" einen über einen allfälligen (in der Verwaltungspraxis fälschlicherweise so genannten) "Leidensabzug" hinaus höheren Lohn erzielen könnte als mit der Behinderung. Der Einkommensvergleich kann sich deshalb auf einen sogenannten Prozentvergleich (unter Einbezug eines allfälligen "Leidensabzuges") beschränken. Im Gutachten des ABI ist für eine adaptierte Erwerbstätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 20% angegeben worden. Die Beschwerdeführerin müsste zwar keinen Teilzeitnachteil in Kauf nehmen, weil Hilfsarbeiterinnen einen statistisch ausgewiesenen Teilzeitvorteil geniessen (vgl. die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2006, S. 16 Tabelle T2\*), aber sie wäre gegenüber gesunden Hilfsarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsgrad von 80% benachteiligt, weil sie für einen ökonomisch denkenden potentiellen Arbeitgeber verschiedene Risiken bieten würde, die indirekt mit ihrer Gesundheitsbeeinträchtigung zusammenhängen, ohne aber die Arbeitsfähigkeit zu vermindern. Dazu gehörten insbesondere die Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen, die Unfähigkeit der Beschwerdeführerin, bei Bedarf Überstunden zu machen oder kurzfristig den Arbeitsplatz zu wechseln, ein Bedürfnis nach besonderer Rücksichtnahme seitens der Vorgesetzten und der Arbeitskolleginnen. Diese Nachteile rechtfertigen als potentiell lohnkostenerhöhende Faktoren nach Aufrechnung mit dem Teilzeitvorteil praxisgemäss einen zusätzlichen Abzug von 10% von der Restarbeitsfähigkeit von 80%, so dass ein Invaliditätsgrad von 28% resultiert. Für die Zeit bis und mit Januar 2005 resultiert also nach der hier zur Anwendung gebrachten bundesgerichtlichen Praxis für den erwerblichen Teil der gemischten Methode keine anteilige Invalidität, weil die Beschwerdeführerin nach wie vor zu 50% einer Erwerbstätigkeit hätte nachgehen können. Für den Haushaltteil beträgt die anteilige Invalidität die Hälfte der ermittelten Einschränkung, also maximal 12,5%. Bei einem Gesamtinvaliditätsgrad von 12,5% besteht auch nach der bis und mit Januar 2005 anwendbaren gemischten Methode entsprechend der in der Lehre überzeugend kritisierten (vgl. etwa Franz Schlauri, Das Rechnen mit Arbeitsunfähigkeiten in Beruf und Haushalt in der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hrsg.], Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, S. 307 ff.), vom Versicherungsgericht aber aus Gleichbehandlungsgründen zur Anwendung gebrachten höchstrichterlichen Praxis kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Beschwerdegegnerin hat somit zu Recht einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente verneint.

#### **E. 4**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Die vollständig unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Der konkrete Verfahrensaufwand rechtfertigt praxisgemäss eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-. Diese ist durch den von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt. Das Begehren der Beschwerdeführerin um die Zusprache einer

Parteientschädigung ist aufgrund des vollumfänglichen Unterliegens abzuweisen.  
Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-; diese ist durch den geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.